

463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz - UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll im wesentlichen die Fällfrist des Anmeldegesetzes zur Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind, wiedereröffnet und bis zum 31. Dezember 1972 erstreckt werden. Geregelt werden gleichzeitig auch verschiedene Fragen, die sich im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen ergeben haben. Die vorgeschlagenen Änderungen des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz - UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

Leopoldine Pohl  
Berichterstatter

F o r g e s  
Obmann